

Energieabgabe- und Energiebezugsvertrag

zwischen	{{vertragspartner}} , identifiziert durch {{identifikationstyp}} {{identifikation}}, Rechtsform {{rechtsform}}, mit Anschrift {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}, (" Mitglied ");
und	Energiegemeinschaft Stattegg, einem Verein nach österreichischem Recht, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl [1658768068], mit Sitz in Stattegg und der Geschäftsanschrift 8046 Stattegg, Dorfplatz 1, als Erneuerbare Energiegemeinschaft gemäß §§ 16c ff ElWOG 2010 und § 79 EAG (" EEG ", gemeinsam mit dem Mitglied die " Parteien ", einzeln jeweils eine " Partei ");
unter Beitritt zu den Punkten 5.1 und 7 durch	die So-Strom GmbH , FN 576087 m, Am Langedelwehr 30/25, 8010 Graz, Österreich (" So-Strom "), wozu sich beide Parteien hiermit ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden erklären.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit	3
2. Unabhängige Erzeuger	3
3. Bezieher	4
4. Mitwirkungspflichten des Mitglieds	5
5. EEG und Abrechnung	5
6. Laufzeit und Beendigung	6
7. Förderprojekte und Zustimmung zur Datennutzung	6
8. Schlussbestimmungen	7
Anlagenverzeichnis	8
Unterschriften	8

Präambel

- A. Die EEG verfügt über elektrische Energie, die von Vereinsmitgliedern als unabhängige Erzeuger iSd § 16c Abs. 1 EIWOG 2010 bereitgestellt wird und/oder aus eigenen Erzeugungsanlagen stammt. Die EEG ist berechtigt, diese verfügbare Energie zu verbrauchen, speichern oder verkaufen. Die Zählpunkte (Netzzugänge) der EEG befinden sich im öffentlichen Netz des Netzbetreibers Elektrizitätswerk Gösting V. Franz GmbH.
- B. Das Mitglied ist Vereinsmitglied der EEG und beabsichtigt als unabhängiger Erzeuger gemäß § 16c Abs 1 EIWOG 2010 der EEG elektrische Energie bereitzustellen und/oder von der EEG elektrische Energie als Bezieher zu beziehen. Die für diesen Vertrag relevanten und für die Abwicklung notwendigen Informationen sind im Stammdatenblatt in **Anlage A** enthalten.
- C. Die Parteien beabsichtigen somit nun die Abgabe und den Bezug von Energie gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit

1.1 Anwendbare Bestimmungen für unabhängige Erzeuger

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages (inklusive des Punktes 2) gelten als vereinbart, unabhängig davon, ob das Mitglied im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unabhängiger Erzeuger gemäß § 16c Abs 1 EIWOG 2010 ist und der EEG Energie bereitstellt. Punkt 2 dieses Vertrages findet jedoch nur und jedenfalls dann Anwendung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrags vom Mitglied Energie an die EEG geliefert wird.

1.2 Anwendbare Bestimmungen für Bezieher

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages (inklusive des Punktes 3) gelten als vereinbart, unabhängig davon, ob das Mitglied im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses elektrische Energie als Bezieher von der EEG bezieht. Punkt 3 dieses Vertrags findet jedoch nur und jedenfalls dann Anwendung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrags vom Mitglied elektrische Energie als Bezieher von der EEG bezogen wird.

2. Unabhängige Erzeuger

2.1 Abgabe elektrischer Energie

2.1.1 Das Mitglied ist Eigentümer der in der **Anlage B** aufgelisteten Energieerzeugungsanlagen ("EEA") und sichert hiermit zu, dass es weder von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler iSd EIWOG 2010 kontrolliert wird.

2.1.2 Das Mitglied ist unabhängiges Erzeuger-Mitglied der EEG iSd § 16c Abs 1 EIWOG 2010 und stellt der EEG von den EEA produzierte elektrische Energie gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Punkt 2.2.1 bereit. Die Bereitstellung von elektrischer Energie durch das Mitglied an die EEG, welche auf andere Weise als durch die in **Anlage B** aufgelisteten Energieerzeugungsanlagen produziert wurde, bedarf der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung der EEG.

2.1.3 Das Mitglied verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eigene Rechnung zu folgenden Leistungen gegenüber der EEG:

- Betrieb, Erhaltung, Wartung und Versicherung der EEA;
- Aufrechterhaltung seines Zugangs zum Stromnetz (des Netzzugangspunktes, sofern dieser nicht im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt auf die EEG übertragen wird) sowie
- Abgabe der vom Mitglied erzeugten elektrischen Energie an die EEG mit Ausnahme eines allfälligen Eigenverbrauchs;

2.1.4 Die Zuordnung der zur Verfügung gestellten elektrischen Energie findet sinngemäß nach dem dynamischen Modell laut § 16e Abs 3 EIWOG 2010 statt; dh für jede Viertelstunde erfolgt die Zuordnung der Energiemengen im Verhältnis der gemessenen Energiemengen der erzeugten Energie sämtlicher Mitglieder der EEG. Eine sich bei der EEG gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird – soweit rechtlich zulässig – dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Erzeuger zugeordnet; dem Erzeuger stehen die Entgelte aus der Vermarktung zu.

2.1.5 Für Zwecke der energierechtlichen, zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung der erzeugten elektrischen Energie im Zusammenhang mit der EEG gemäß diesem Punkt 2.1 erklären sich die Parteien zur rechnerischen Zuordnung bzw zum Bezug eines dynamischen Anteiles der von den EEA sämtlicher Mitglieder erzeugten elektrischen Energie einverstanden. Darüber hinaus stimmen die Parteien der sinngemäßen Anwendung von § 16e Abs 3 EIWOG 2010 durch den Netzbetreiber zur Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Daten zu.

2.1.6 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass der Netzbetreiber die gelieferte Energie des teilnehmenden Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und sämtlichen Mitgliedern der EEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der EEA und zum Bezug sämtlicher Mitglieder der EEG bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an das jeweilige Mitglied im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die durch den Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung des Vertrags zu übernehmen.

2.2 Entgelt

2.2.1 Das in Hinblick auf die Abgabe der elektrischen Energie vom Mitglied an die EEG, von der EEG pro Kilowattstunde Energie zu bezahlende Entgelt wird auf Basis der Formel in **Anlage C** berechnet und quartalsweise angepasst ("**Abgabetarif**").

2.2.2 Die EEG legt in Anlage C Tarifblatt eine Preisobergrenze fest, bei deren Überschreiten der Vorstand bei der Festlegung des Entgelts von der Formel abweichen kann. Das Mitglied ist in diesem Fall binnen 14 Tagen ab der Beschlussfassung der Tarifänderung zu verständigen.

2.2.3 Ist das durch den Vorstand festgelegte Entgelt geringer als das mittels Formel berechnete Entgelt, dann ist das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab schriftlicher Verständigung gemäß Punkt 2.2.2 berechtigt, diesen Vertrag (in seiner Gesamtheit) mit Wirkung zum Ablauf jenes Quartals zu kündigen, in welchem die Tarifänderung beschlossen wurde.

2.3 Gewährleistung

2.3.1 Das Mitglied leistet hiermit ausdrücklich Gewähr für die faktische Aufrechterhaltung des Netzzugangspunktes (sofern dieser nicht im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt auf die EEG übertragen wird); diese Verpflichtung umfasst insbesondere, dass sich die EEA in gebrauchsfähigem Zustand befinden und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der EEA sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.

2.3.2 Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der EEA trifft – soweit rechtlich zulässig – ausschließlich das Mitglied. Das Mitglied haftet jedoch ausdrücklich nicht dafür, eine bestimmte Mindestenergiemenge zu liefern.

2.4 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Mitglied ist berechtigt, diesen Vertrag aus den folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden:

- (a) EEG kommt der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Abgabentarifs trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht im vollen Umfang nach;
- (b) EEG verstößt gegen sonstige durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen; sowie
- (c) EEA geht unter oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit der EEA – diese kann nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur nach Berücksichtigung der Versicherungsentschädigung mehr als 20 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Darüber hinaus gilt das Kündigungsrecht gemäß Punkt 2.2.3 als außerordentliches Kündigungsrecht, welches jedoch ausschließlich binnen der in Punkt 2.2.3 genannten Frist ausgeübt werden kann.

2.5 Gutschriftsverfahren

2.5.1 Zur Abrechnung des Entgelts für die Abgabe der elektrischen Energie vom Mitglied an die EEG ermächtigt das Mitglied die EEG zur Ausstellung von Gutschriftsbelegen und erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden. Weiters erklärt sich das Mitglied hiermit ausdrücklich mit einer elektronischen Rechnungslegung (Ausstellung von Gutschriftsbelegen in elektronischer Form) durch die EEG einverstanden und wird der EEG sämtliche dafür erforderlichen Informationen übermitteln.

Die für die Erstellung des Gutschriftsbelegs erforderlichen Daten des Mitglieds wurden in **Anlage A** vollständig zur Verfügung gestellt.

2.5.2 Sofern das Mitglied als unabhängiger Erzeuger gemäß § 16c Abs 1 EIWOG 2010 tätig ist und es zur Ausstellung eines Gutschriftsbelegs gemäß Punkt 2.5.1 kommt, ist die EEG zur Zahlung des im Gutschriftsbeleg ausgewiesenen Entgelts binnen eines Monats ab Erhalt der Abrechnung gemäß Punkt 5.1.1 auf das in **Anlage A** genannte Bankkonto des Mitglieds verpflichtet:

2.5.3 Das Mitglied verpflichtet sich, bei den bekanntgegebenen Informationen – vor allem bei umsatzsteuerrechtlich relevanten Informationen – höchste Sorgfalt walten zu lassen und geänderte Verhältnisse unverzüglich bekanntgeben. Sollten der EEG aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen Nachteile entstehen, so hat das Mitglied die EEG schad- und klaglos zu halten.

3. Bezieher

3.1 Bezug elektrischer Energie

3.1.1 Das Mitglied verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der in **Anlage B** genannten Zählpunktnummer und ist gegenüber der EEG zum Bezug von elektrischer Energie gegen Bezahlung eines Entgelts auf Basis des Bezugstarifs gemäß Punkt 3.2.1 berechtigt.

3.1.2 Hinsichtlich der über das öffentliche Netz bezogenen elektrischen Energie des Mitglieds, verpflichtet sich das Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit dem jeweiligen Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich

- (a) des Anschlusses an das öffentliche Netz;
- (b) des Netzzuganges; und
- (c) der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz

abzuschließen.

3.1.3 Die Zuordnung der der EEG zur Verfügung stehenden elektrischen Energie findet nach dem dynamischen Modell laut § 16e Abs 3 EIWOG 2010 statt;

dh für jede Viertelstunde erfolgt die Zuordnung der Energiemengen im Verhältnis des gemessenen Energieverbrauchs der Bezieher.

3.1.4 Für Zwecke der energierechtlichen, zuordnungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Bezugs elektrischer Energie im Zusammenhang mit der EEG gemäß diesem Punkt 3.1 erklären sich die Parteien zur rechnerischen Zuordnung eines dynamischen Anteiles der elektrischen Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen sämtlicher Mitglieder der EEG einverstanden. Darüber hinaus stimmen die Parteien der Anwendung von § 16e Abs 3 EIWOG 2010 durch den Netzbetreiber zur Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Daten gemäß Punkt 3.1.3 zu.

3.1.5 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und sämtlichen Mitgliedern der EEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug sämtlicher Mitglieder der EEG bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an das jeweilige Mitglied im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die durch den Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

3.2 Entgelt

- 3.2.1 Das in Hinblick auf den Bezug elektrischer Energie von der EEG, vom Mitglied pro Kilowattstunde Energie zu bezahlende Entgelt, wird auf Basis der Formel in **Anlage C** berechnet und quartalsweise angepasst ("**Bezugstarif**").
- 3.2.2 Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von 25 EUR für jede Mahnung sowie Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe verrechnet.
- 3.2.3 Das Mitglied stimmt hiermit der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Dies umfasst auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieses Vertrags wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten.

3.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Mitglied ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden, sofern EEG gegen durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen verstößt.

3.4 Lastschriftverfahren

- 3.4.1 Die Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren, welchem das Mitglied hiermit ausdrücklich zustimmt. Die für die Einziehung des SEPA-Lastschriftmandats erforderlichen Bank- bzw Kontodaten des Mitglieds sind in **Anlage A** angeführt:
Die Einziehung des auf der Abrechnung gemäß Punkt 5.1.2 ausgewiesenen und vom Mitglied für den Energiebezug geschuldeten Betrags erfolgt frühestens 14 Kalendertage nach Erhalt der Abrechnung.
- 3.4.2 Das Mitglied erklärt sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich mit einer elektronischen Rechnungslegung durch die EEG einverstanden.

4. Mitwirkungspflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich:

- zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten abzuschließen;
- dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Erzeugungs- bzw Verbrauchsanlage zu gewähren; und
- alles zu unternehmen und alle erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung des Vertrags zu fördern.

5. EEG und Abrechnung

5.1 Abrechnung mit So-Strom

- 5.1.1 Die **Abrechnung der an die EEG gelieferten Energie** erfolgt quartalsweise und spätestens zum Ablauf des auf das Ende des jeweiligen Quartals zweiten Folgemonats (i.e. Ablauf der Monate Mai für Q1, August für Q2, November für Q3 und Februar für Q4). Die Zahlungen des von der EEG geschuldeten Betrags an das Mitglied erfolgen grundsätzlich im Wege **des Gutschriftsverfahrens** gemäß Punkt 2.5.
- 5.1.2 Die **Abrechnung der von der EEG bezogenen Energie** erfolgt jeweils quartalsweise und spätestens zum Ablauf des auf das Ende des jeweiligen Quartals zweiten Folgemonats (i.e. Ablauf der Monate Mai für Q1, August für Q2, November für Q3 und Februar für Q4) im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß Punkt 3.4.

5.1.3 Zur Abwicklung des Abrechnungs-, Rechnungslegungs- und Zahlungsprozess hat die EEG So-Strom zu beauftragen. Das Mitglied stimmt dieser Beauftragung ausdrücklich zu, wobei die Kosten der Beauftragung und die Verrechnung der Kosten von So-Strom ausschließlich zu Lasten der EEG erfolgt bzw diese die Kosten zur Gänze trägt. So-Strom ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, die vom Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der Verrechnung zu verwenden, wobei folgender Ablauf als vereinbart gilt:

- Die Rechnungs- und Gutschriftsbelege werden von So-Strom per E-Mail binnen der in den vorstehenden Punkten 5.1.1 und 5.1.2 genannten Fristen an die EEG und das Mitglied übermittelt;
- Die EEG und das Mitglied können die Informationen überprüfen; wobei sofern bis zum sechsten Werktag nach dem Versenden des E-Mails gemäß Punkt 5.1.3(a) kein Einspruch der EEG bzw des Mitglieds erfolgt die Abrechnung als genehmigt gilt; und
- Das Mitglied erhält Zugang zum So-Strom-Portal. In diesem sind unter anderem die Energiesummen pro Monat bis zu den 1/4-Stunden-Zuteilungen nachvollziehbar dargestellt.

5.2 Gewährleistung EEG

- 5.2.1 Die EEG leistet hiermit gegenüber dem Mitglied im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse ausdrücklich Gewähr und hält das Mitglied gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Verpflichtungen der EEG gemäß § 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.
- 5.2.2 Die EEG übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Quantität, Art und den Umfang der bereit gestellten elektrischen Energie, sodass diesbezüglich unter anderem sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen sind.
- 5.2.3 Die EEG ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mitglied abzuschließen, um diesen Vertrag entsprechend umzusetzen. Das Mitglied erklärt sich hierzu ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für den Abschluss einer allfällig aus regulatorischer Sicht erforderlichen gesonderten Nutzungsvereinbarung über die EEA.
- 5.2.4 Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren des Mitglieds.

5.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die EEG

EEG ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden, wenn das Mitglied seinen in diesem Vertrag übernommenen Pflichten (insb. der Pflicht zur Zahlung geschuldeter Beträge (insb. gemäß Punkt 3.2) bzw der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen gemäß Punkt 2.1.3) trotz schriftlicher Mahnung (einschließlich per E-Mail) und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist nicht im vollen Umfang nachkommt.

5.4 Datenschutz

- 5.4.1 Die EEG ist verpflichtet, dem Mitglied, die der EEG in Erfüllung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, etc.) des Mitglieds, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.
- 5.4.2 Dem Mitglied kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie – nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.
- 5.4.3 Soweit von der EEG für den Betrieb ein Serviceunternehmen beigezogen wird, gelten für dieses die Rechte und Pflichten zum Datenschutz wie für die EEG.

6. Laufzeit und Beendigung

6.1 Unbestimmte Dauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben von diesem Kündigungsvorbehalt ausdrücklich unberührt. Eine Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft des Mitglieds in der EEG.

6.2 Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist jeweils berechtigt, diesen Vertrag jeweils per Quartalsende mit zweimonatiger Kündigungsfrist schriftlich (einschließlich per E-Mail) ordentlich zu kündigen.

6.3 Ex lege Auflösung des Vertrags

- 6.3.1 In den folgenden Fällen gilt dieser Vertrag als ex lege aufgelöst, ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes einer Partei bedarf – die Auflösung erfolgt mit sofortiger Wirkung, ohne dass einer Partei gegenüber der anderen etwaige Ansprüche zukommen:
- (a) Wegfall der gesetzlichen und/oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitglieds für eine Teilnahme an einer EEG;
 - (b) Nichtvorliegen von Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber, die zur Erfüllung oder Umsetzung dieses Vertrags erforderlich sind;
 - (c) Nichtvorliegen der erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber;
 - (d) Nichtvorliegen sonstiger Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG;
 - (e) Auflösung der Netzzugangsvereinbarung;
 - (f) Nichtvorliegen der erforderlichen Berechtigungen des Mitglieds zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Netz;
 - (g) Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds bei der EEG, egal aus welchem Grund, wobei dieser Vertrag mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft endet;
 - (h) Auflösung der EEG; oder
 - (i) Nichterfüllung der gesetzlichen und/oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen der EEG.
- 6.3.2 Hinsichtlich des Eintritts der Umstände gemäß Punkt 6.3.1(e) bis (inklusive) 6.3.1(g) ist das Mitglied gegenüber der EEG zur unverzüglichen Information verpflichtet.

- 6.3.3 Hinsichtlich des Eintritts der Umstände gemäß Punkt 6.3.1(h) bis (inklusive) Punkt 6.3.1(i) ist die EEG gegenüber dem Mitglied zur unverzüglichen Information verpflichtet.
- 6.4 Darüber hinaus ist jede Partei bei Exekutionsführung in die EEA dazu berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

7. Förderprojekt und Zustimmung zur Datennutzung

- 7.1 Die EEG wird im Rahmen eines geplanten Förderprojektes „Energiegemeinschaften 2023“ vom Klima- und Energiefonds 01.09.2024 bis 31.08.2025 durch die So-Strom begleitet. Ziel des Projektes ist Etablierung einer innovativen Erneuerbaren Energiegemeinschaft.
- 7.2 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die EEG bzw. die So-Strom in enger Abstimmung mit der EEG im Zusammenhang mit der Begleitung als Förderprojekt anfallende personenbezogene Daten verarbeiten (u.a. Vertragserstellung, Abrechnung, Dokumentation und Visualisierung in einem Online-Portal, Fotos bei Workshops, Verbrauchsanlagen etc.), sofern die EEG hinsichtlich des Förderprojekts dazu rechtlich verpflichtet ist. Dazu zählen insbesondere Namen, Adressen, Email-Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Zählpunktnummern, Verbrauchsdaten, ggfs. Erzeugungsdaten sowie sämtliche Erhebungen im Rahmen von Fragebögen und Interviews mit dem Mitglied.
- 7.3 Die Daten des Mitglieds bzw. die ausgewerteten Daten können im Rahmen dieser Begleitung soweit möglich anonymisiert in öffentlichen Projektberichten oder der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, oder Präsentationen bei Veranstaltungen verwendet werden. Eine Kartendarstellung inklusive adressgenauer Verortung der EEG-Mitglieder kann – wenn vom Fördergeber gefordert – für die Projektdokumentation zu Übersichtszwecken vorgesehen.
- 7.4 Das Mitglied stimmt darüber hinaus ausdrücklich zu, dass So-Strom die im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 5.1 zur Verfügung gestellten Daten auf anonymisierter Basis (betreffend die Stammdaten des Mitglieds) für Präsentationen (insbesondere gegenüber der EEG) nutzen darf.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 8.2 Dieser Vertrag (einschließlich der in diesem Vertrag genannten Anlagen) enthält die sämtlichen Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.
- 8.3 Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über und leisten die Parteien – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 8.5 Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Anwendbarkeit österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und den österreichischen Verweisungsnormen.
- 8.6 Für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 8046 Stattegg zuständigen Gerichts vereinbart, sobald die vereinsinterne Schlichtungsstelle gemäß § 8 VerG zumindest 6 Monate mit der Streitigkeit befasst war.
- 8.7 Sofern aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Mitglied eine Anpassung erforderlich wird, verpflichten sich die Parteien hiermit ausdrücklich, diesen Vertrag unverzüglich an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 8.8 Die Parteien erklären einvernehmlich, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht. Die Anfechtung dieses Vertrags aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen laesio enormis, Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, sowie dessen Nichtigerklärung aus gleichwertigen Gründen ist daher ausgeschlossen.
- 8.9 Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Rechtsberatung sowie Steuerberatung dieses Vertrags samt Anlagen selbst. Etwaige Steuern, Abgaben und Gebühren aus und in Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden ebenso von jeder Partei selbst getragen.

Anlagenverzeichnis

Anlage A Stammdatenblatt Mitglied
Anlage B Liste Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen
Anlage C Tarifblatt

Unterschriften

{{vertragspartner}} als unabhängiger Erzeuger gemäß § 16c Abs 1 EIWOG 2010 und/oder Bezieher

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name:

Funktion:

Energiegemeinschaft Stattegg als Erneuerbare Energiegemeinschaft

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name: Andreas Kahr-Walzl

Funktion: Obmann

Unter Beitritt zu den Punkten 5.1 und 7
So-Strom GmbH

Ort, Datum: Graz, 24.9.2024

Unterschrift: 

Name: Sebastian Lassacher

Funktion: Geschäftsführer

Anlage A: Stammdatenblatt Mitglied

Mitglied

Mitglieds-Nr.:	{{mitgliedsnummer}}	
Firma / Rechtsform	{{vertragspartner}}	{{rechtsform}}
Identifikation	{{identifikationstyp}}	{{identifikation}}

Ansprechperson

Ansprache / Titel vorgestellt:	{{ansprache}}	{{titelvor}}
Vorname / Nachname:	{{vorname}}	{{nachname}}
Titel nachgestellt:	{{titelnach}}	
E-Mail / Tel-Nr.:	{{email}}	{{telefonnummer}}

Rechnungsadresse

Strasse Hausnr. / Zusatz:	{{strasse}}	{{zusatz}}
Postleitzahl / Ort:	{{postleitzahl}}	{{ort}}

Umsatzsteuerangaben betreffend Erzeugungsanlagen

UID-Nr.:	{{uid}}	
Steuersatz / Hinweistext:	{{steuersatz}}%	{{hinweistext}}

Bankverbindung für Gutschrifts- bzw. SEPA-Lastschriftverfahren:

Kontoinhaber:	{{kontoinhaber}}	
IBAN / BIC:	{{iban}}	{{bic}}
SEPA-Mandats-ID:	{{sepamandatid}}	

Energiegemeinschaft Stattegg

ZVR 1658768068, 8046 Stattegg, Dorfplatz 1

Energieabgabe- und Energiebezugsvertrag

Anlage B: Liste Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Mitglied: {{vertragspartner}}

Mitgliedsnummer: {{mitgliedsnummer}}

Anlagenbezeichnung: {{bezeichnung}}

Richtung: Einspeiser

Zählpunktnummer: {{zaehlpunktnummer1}}

Anlagenadresse: {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}

Erzeugungstyp

{{erzeugertyp}}

Engpassleistung

{{engpassleistung}}kWp

Anlagenbezeichnung: {{bezeichnung}}

Richtung: Bezieher

Zählpunktnummer: {{zaehlpunktnummer2}}

Anlagenadresse: {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}

TARIFBLATT

Anlage C zum Energieabgabe- und Energiebezugsvertrag

§ 1 UMSATZSTEUER

Die Energiegemeinschaft Stattegg ist ein vorsteuerabzugsberechtigter Verein und stellt die Rechnungen mit 20 % Umsatzsteuer (USt) aus.

§ 2 TARIFFORMEL, ENTGELT

Der Vorstand der EEG legt den Abgabetarif und Bezugstarif (Pkt.2.2 bzw. 3.2. Energieabgabe- und Energiebezugsvertrag) bis zum Erreichen der Preisobergrenze (§ 3) mit nachfolgender Formel fest.

Berechnungsbasis:

Bis zum Erreichen der Preisobergrenze ist die Berechnungsbasis für die Anwendung der Formel der im **jeweiligen Quartal** geltenden Marktpreis gemäß § 41 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (**Ökostrom-Marktpreis**), veröffentlicht unter:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>

Einheiten und Rundung: Die Formel basiert auf der Einheit Cent/kWh und alle Ergebnisse werden auf 2 Kommastellen gerundet.

Stromtarife für den Zeitraum:

1. Juli – 30. September 2024

Formel

	<u>Entgelt Netto</u>	<u>Entgelt Brutto</u>
	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
	Cent / kWh	Cent / kWh
Berechnungsbasis (i.d.R. Ökostrom-Marktpreis)	8,8990	
+/- Auf/Abschlag	0,00	
= EINSPEISETARIF (Abgabetarif)	8,90	10,68
+ Verwaltungsservice *)	3,50	4,20
= BEZUGSTARIF	12,40	14,88
- Ersparnisse 2024 für Strombezieher **) (Netzebene 7 ungemessen)	-1,96	-2,35
Strombezugspreis nach Ersparnis	10,44	12,53

§ 3 PREISOBERGRENZE

Für den Fall, dass der Ökostrom-Marktpreis **20 Cent/kWh (Preisobergrenze)** übersteigt, kann der Vorstand für die Tariffestlegung eine Berechnungsbasis definieren, die unter dem Ökostrom-Marktpreis liegt. Das Mitglied ist in diesem Fall binnen 14 Tagen ab der Beschlussfassung der Tarifänderung zu verständigen.

*) Verwaltungsservice umfasst das So-Strom Portal für Monitoring und Visualisierung, Vertragsmanagement, Abrechnung, Bankspesen, Buchhaltung & Steuererklärungen für die Energiegemeinschaft.

**) Die Ersparnisse umfassen eine Reduktion der Netzentgelte (berechnet für Netzebene 7 ungemessen) sowie den Entfall der Elektrizitätsabgabe und des Erneuerbaren Förderbeitrags. Im Jahr 2025 steigen die Ersparnisse voraussichtlich auf ca. 4,5 Cent/kWh Netto an.